

wird auf jenen Montag nur dann verschoben, wenn der Charfreitag oder der Charstag auf den 25. März fällt. In einzelnen Diöcesen Deutschlands wird das Fest pro choro et foro aus der Charwoche auf den Samstag vor Palmsonntag und aus der Osterwoche auf den Montag nach dem weißen Sonntage verlegt; in anderen Diöcesen wird dasselbe, mag es in die Charwoche oder in die Osterwoche fallen, als Feiertag, ohne die Feier in foro und in choro zu trennen, an dem genannten Montag begangen. Die mannigfaltige Observanz, welche bezüglich dieser Festfeier in den deutschen Kirchen bis in die neuere Zeit bestand, s. bei Winterim, Denkwürdigkeiten V, 1, 356, Anm.

III. Von den marianischen Particularfesten können hier nur diejenigen in Betracht kommen, welche nicht bloß in einzelnen Kirchen, Diöcesen oder Ordensfamilien begangen werden, die vielmehr über ihre locale Bedeutung hinaus als *Festa ex Indulto coelebrandae* Gemeingut der Gläubigen in weiteren Kreisen geworden sind. 1. Mariä Erwartung (*Exspectatio B. M. V.*, genauer *Exspectatio partus B. M. V.*, Erwartung der Niederkunft der seligsten Jungfrau) wurde als Fest zuerst in Spanien begangen. Entsprechend der in vielen Kirchen bis zur neuern Zeit geltenden Regel, in der Quadragesimalzeit keine Heiligensfeste zu feiern, hatte 656 das zehnte Concil von Toledo das Fest der Verkündigung Mariä vom 25. März auf den achten Tag vor dem Weihnachtsfeste, den 18. December, verlegt. Damit war die letzte Vorfeier dieses Festes, welche mit den sogen. großen oder O-Antiphonen zum Magnificat gleichsam wie eine Octav vor Weihnachten sich darstellt, festlich eingeleitet. Als aber Spanien in der Feier der Verkündigung Mariä der römischen Festordnung sich angeschlossen und dieses Fest in der Folge am 25. März zu begehen war, behielt der frühere Termin immerhin einen festlichen Charakter und blieb der heiligen Gottesmutter geweiht; zur Verehrung des Geheimnisses der Menschwerdung sollte die Tagesfeier Maria in jenen Tagen verherrlichen, welche der Geburt Christi unmittelbar vorangingen. Eine ähnliche Feier besteht von Alters her noch in der Festordnung des ambrosianischen Ritus. Hier tritt am letzten (6.) Adventsontage das Officium von der Menschwerdung des Herrn (mit der ersten Vesper „von der Verkündigung Mariä“) ein; das Officium für diese letzte Woche und die einzelnen Ferien tragen im ambrosianischen Brevier den Titel *De exceptato*, eine Bezeichnung, welche als mundartliche Verstümmelung von *exspectato* zu betrachten ist und die Woche unmittelbar vor Weihnachten als „Woche der Erwartung“ charakterisiert. Der Eintritt der großen Antiphonen mit der ersten Vesper des Festes der Erwartung gab diesem auch den Namen *Festum B. M. V. de O.* Das Festofficium schließt sich durchaus an das Advents-officium an und steht von den kleinen textlichen Aenderungen ab, welche dem marianischen Officium eigen sind. Das Fest selbst wurde 1573 für

Spanien von Gregor XIII. approbirt, 1695 auf die Republik Venedig, 1725 auf den Kirchenstaat und in der Folge auf viele Kirchen, Orden und ganze Kirchenprovinzen ausgedehnt.

2. Das Fest, welches Maria unter dem Titel „Helferin der Christen“ verherrlicht (*Maria-Hülfs, Festum B. M. V. titulo Auxilium Christianorum*), hat Pius VII. zum Dank für seine Erlösung aus der fünfjährigen Gefangenschaft in Savona im J. 1814 angeordnet und auf den Jahrestag seines Einzuges in die Stadt Rom (24. Mai) angelegt. Der Name des Festes schließt sich an die Anrufung an, welche Pius V. zum Dank für den Sieg über die Türken bei Lepanto der lauretanischen Vitanei eingefügt hatte. Wegen seiner historischen Bedeutung und localen Beziehung schrieb Pius VII. das Fest für den Kirchenstaat vor; als Fest des Dankes für den hilfsreichen Schutz, welchen Maria der gesamten Kirche und ihrem Oberhaupte insbesondere erwiesen hat, fand dasselbe bald in Italien und dann auch in nicht wenigen Diöcesen außerhalb Italiens Aufnahme.

3. Eine Festfeier vom reinsten Herzen Mariä (*Festum purissimi Cordis B. M. V.*) wurde zuerst von Joh. Eudes, dem eifrigen Förderer der Verehrung des heiligsten Herzens Jesu (gest. 19. August 1680, s. d. Art. Eudisten IV, 954), angeregt und von dem Bischof von Coutances in der Normandie im J. 1688 genehmigt. Ein eigenes Officium mit eigener Messe hatte zwar der Cardinallegat in Frankreich 1668 gutgeheißen, die Ritencongregation aber verweigerte im folgenden Jahre die Approbation. Zugleich mit dem Cult des heiligsten Herzens Jesu fanden jedoch die Verehrung des Herzens Mariä und die diese pflegende Bruderschaft die kirchliche Genehmigung und ein stetiges Wachsthum sowohl in der Laienwelt, als auch vor Allem in religiösen Genossenschaften. Infolge dessen wurde einzelnen Diöcesen, zunächst der von Palermo, und Ordenscongregationen von 1799 an gestattet, das Fest vom reinsten Herzen Mariä mit dem gewöhnlichen Officium der Marienfeste und besonderen Sectionen zur zweiten Nocturn zu begehen. Ein eigenes Officium mit eigener Messe (*Omnis gloria*) approbirt die Ritencongregation am 21. Juli 1855. Seitdem ist das Fest zahlreichen Diöcesen und Kirchen für den dritten Sonntag nach Pfingsten oder den Sonntag nach der Octav von Mariä Himmelfahrt, hin und wieder auch mit einer Octav, bewilligt worden. Näheres s. bei N. Nilles, *De rationibus festorum Ss. Cordis Jesu et purissimi Cordis Mariae libri IV*, ed. 5 (1885), I, 539 sqq., die verschiedenen Officien und Messen II, 366 sqq.

4. Mariä Schutzfest (*Festum Patrocinii B. M. V.*) wurde zunächst für alle Ländergebiete des Königs von Spanien im J. 1679 bewilligt; es sollte an einem Sonntage im November gefeiert, aber übergangen werden, wenn es an demselben durch ein höheres Fest verdrängt würde. Bene-